



Die Amtsblatt-Bekanntmachung „Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)“ aus dem Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 2019 wird wie folgt berichtigt:

## **Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)**

hier: Verbot des Mitführens von Trinkgefäßen aus Glas am Faschingsumzug 2019

Zur Unterbindung von Gefahren welche durch herumliegende Trinkgefäße aus Glas verursacht werden erlässt die Stadt Schwabach gem. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- 1) Das Mitführen von Trinkgefäßen und Flaschen aus Glas ist während des Faschingsumzuges am 05.03.2019 von 12:00 bis 17:00 Uhr sowohl für die Teilnehmer des Zuges als auch für die Zuschauer in folgenden, im anliegenden Übersichtsplan rot markierten, Bereichen der Innenstadt von Schwabach verboten:

Zöllnertorstraße ab Einmündung in die Reichswaisenhaus-/Südliche-Ringstraße, Königstraße, Königsplatz, Rathausgasse bis Einmündung in die Südliche-Ringstraße, Martin-Luther-Platz, Ludwigstraße bis Einmündung in die Nördliche-Ringstraße, Bürgerhaushof und Altstadthof bis zur Südlichen Mauerstraße.

Das Verbot der Verwendung von Glasbehältnissen gilt auch für den Verkauf von Getränken aus Verkaufsständen heraus im genannten Gebiet.

Auf die beigefügte Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wird verwiesen.

- 2) Die sofortige Vollziehbarkeit der Nr.1) wird hiermit angeordnet.
- 3) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach folgenden Tag in Kraft.
- 4) Kosten werden nicht erhoben.

### **Hinweise:**

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Ordnungsamt der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2 a - c.

Stadt Schwabach, 22.02.2019

Knut Engelbrecht  
Rechtsrat

